

Pressemitteilung
des Vorsitzenden des Rates der EKD, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt,
zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Neuregelung des
Schwangerschaftsabbruchs,
4. Juni 1993

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt, nimmt zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs wie folgt Stellung:

Das Bundesverfassungsgericht hat sein Urteil zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs gesprochen und damit sowohl Zustimmung als auch Widerspruch gefunden. Auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dürfen kritisiert werden. Aber die Institution des Bundesverfassungsgerichts ist ein kostbares Gut der politischen und rechtlichen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Die Gültigkeit seiner Entscheidungen ist eine wesentliche Voraussetzung für den inneren Frieden unseres Landes. Alle Kritik muß daran ihre Grenze finden, daß die Verbindlichkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage gestellt und ihnen - trotz des aufrechterhaltenen Widerspruchs - der Respekt nicht versagt wird.

Das Urteil zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs hat die Grundpositionen bestätigt und bekräftigt, von denen sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bei allen seinen Äußerungen zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs, zuletzt in der Erklärung vom 20. Juni 1991, hat leiten lassen:

1. Das Lebensrecht eines Menschen darf grundsätzlich nicht in die Verfügung seiner Mitmenschen gestellt werden. Gerade das wehrlose, und so auch das ungeborene, menschliche Leben ist auf Schutz angewiesen. Schwangerschaftsabbruch steht im Widerspruch zum Gebot Gottes: "Du sollst nicht töten."
2. Dieses Gebot wendet sich aber nicht nur gegen das Töten, sondern hält dazu an, den Menschen als Mitmenschen anzunehmen und so zu behandeln, wie es der menschlichen Würde entspricht. Dies gilt nicht nur für das Kind, sondern auch für die Frau im Schwangerschaftskonflikt.
3. Der Staat ist dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, daß Leben geschützt wird. Auch die Rechtsordnung hilft, das Ja zu einem ungeborenen Kind zu erleichtern und zu schützen und zur Wertorientierung beizutragen. Weil das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensrecht des anderen, auch des ungeborenen Kindes, seine Grenze findet, ist es notwendig, daß die Rechtsordnung den Schwangerschaftsabbruch mißbilligt.
4. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der schwangeren Frau und nicht gegen sie geschützt werden. Darum ist um das Ja der Frau - und der ihr nahestehenden Menschen - zu dem ungeborenen Kind zu werben. Ihr Ja kann nicht ersetzt oder vertreten werden.
5. Jede neue rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muß den Auftrag einschließen, ihre Auswirkungen zu beobachten, die mit ihr gemachten Erfahrungen auszuwerten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung vorzulegen. Entscheidend ist in jedem Fall der tatsächlich erzielte Schutz des ungeborenen Lebens. Alle Regelungen müssen sich daran messen lassen, was sie zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stützt und stärkt die Bemühungen um den Schutz des menschlichen Lebens, und zwar weit über den Schutz des ungebrochenen Lebens hinaus. Darin verdient es Zustimmung.

Auf der Grundlage des Urteils müssen neue gesetzliche Regelungen vorbereitet und verabschiedet werden. Dafür ist folgendes zu bedenken:

1. Die politischen Parteien müssen eine gemeinsame Lösung suchen und - bei aller gebotenen Gründlichkeit - rasch zu einer Einigung kommen. Angesichts der großen Herausforderungen, vor denen unser Gemeinwesen auf verschiedenen Gebieten steht, muß ein erneuter langwieriger Streit um das Abtreibungsrecht vermieden werden.
2. Das Bundesverfassungsgericht läßt dem Gesetzgeber den Spielraum, zwei im Ansatz unterschiedliche Konzepte zu verfolgen: entweder Ausnahmetatbestände nach dem Kriterium der Unzumutbarkeit zu bestimmen und ihre Feststellung unter staatliche Verantwortung zu nehmen *oder* der Selbstverantwortung der schwangeren Frau mehr Raum geben und in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung legen. Der Streit, ob das Konzept einer Fristenregelung überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbart werden kann, ist damit entschieden. Aber es lohnt sich, angesichts der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen noch einmal zu prüfen, welches Konzept in Verantwortung vor dem Lebensrecht des ungebrochenen Kindes der schwangeren Frau, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen und den Ärzten und Ärztinnen am meisten dient.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, daß im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs, dessen Rechtmäßigkeit nicht festgestellt wird, ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht. Dies kann Auswirkungen haben, die nicht wünschenswert sind. Eine Situation, in der Frauen durch unsachgemäß durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche gesundheitliche Schäden davontragen oder zu Tode kommen, darf nicht wiederkehren. In den Fällen, in denen für Schwangerschaftsabbrüche Sozialhilfe gewährt wird, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Vertraulichkeit gewahrt wird und betroffene Frauen keinem demütigenden Antragsverfahren unterworfen werden. Hier sind sorgfältige Überlegungen und Abwägungen erforderlich.
4. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nötigt dazu, für die Beratung innerhalb des Konzepts der Fristenregelung gesetzlich festgelegte Anforderungen zu treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich bereits 1988 in der Diskussion über den seinerzeitigen Entwurf eines Gesetzes über die Beratung von Schwangeren zu Aufgaben und Grenzen einer rechtlichen Regelung der Schwangerschaftskonfliktberatung geäußert. Dabei hat sie sich dafür ausgesprochen, daß die Beratung mit dem Ziel angeboten und durchgeführt wird, die Bereitschaft der schwangeren Frau zur eigenverantwortlichen Annahme des ungebrochenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten. Sie hat aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten im Blick auf den Beratungsvorgang selbst Grenzen gezogen sind.

Rechtsprechung und Gesetzgebung sind unerlässlich für einen wirksamen Schutz des Lebens. Aber damit sind lediglich Voraussetzungen und Rahmenbedingungen beschrieben. Die Entscheidung für oder gegen die Erhaltung des Lebens eines ungebrochenen Kindes wird durch konkrete Menschen in konkreten Situationen getroffen. Sie fällt nicht erst in wenigen Wochen und Tagen während der Schwangerschaft. Ausschlaggebend sind die grundlegenden Einstellungen zum Leben und das menschliche und soziale Umfeld, in dem schwangere Frauen leben. Es zählt zu den vorrangigen Aufgaben der Kirche und der Christen, das Bewußtsein für Würde und Wert des menschlichen Lebens, des geborenen wie des ungebro-

chenen, zu stärken und sich für die Schaffung familien- und kircherfreundlicherer Verhältnisse einzusetzen.

Hannover, den 4. Juni 1993

Pressestelle der EKD